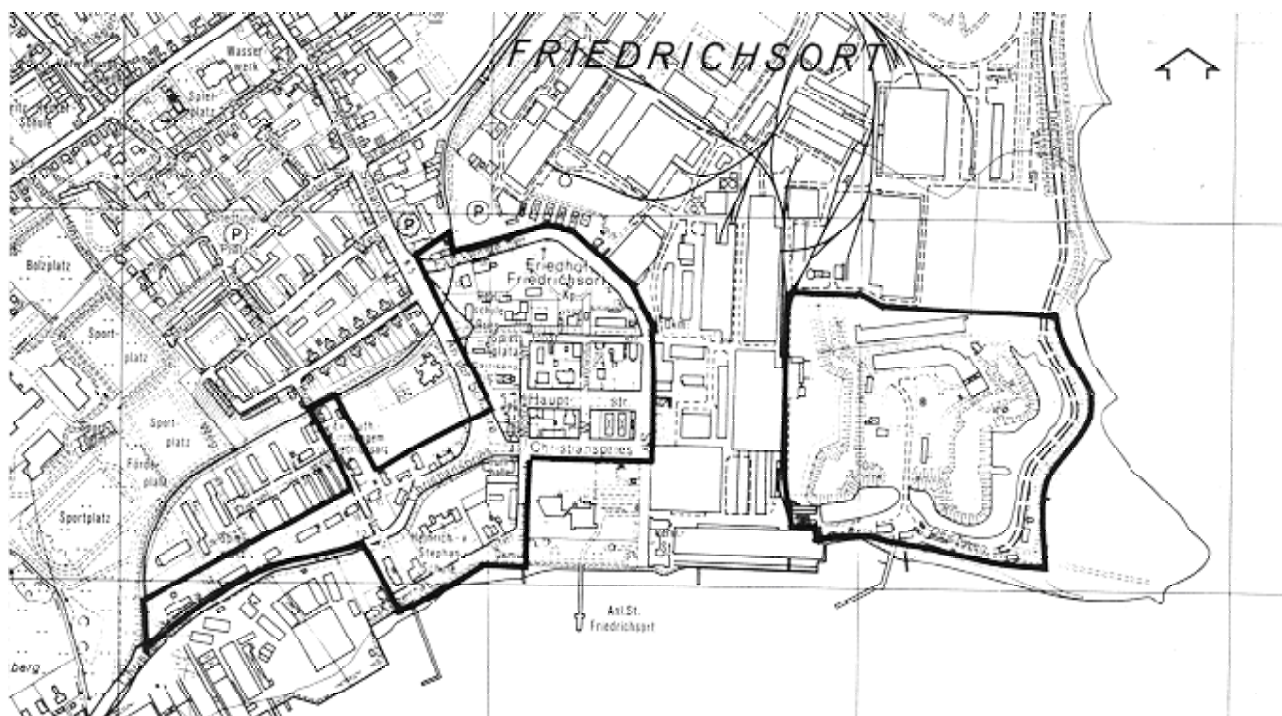


# Erhaltungssatzung Alt-Friedrichsort und ehemalige Festung Friedrichsort vom 10.10.1990



## Geltungsbereich der Satzung

**Baugebiet:** Südlich und westlich der Falckensteiner Straße, nördlich Christianspries, Grundstücke Koloniestraße 2-6, östlich An der Schanze sowie Bereich der ehemaligen Festung Friedrichsort.

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung, für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl. S.-H: S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 30./31.08.1990 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Alt-Friedrichsort und die ehemalige Festung Friedrichsort, das im vorgehefteten Plan umrandet ist.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## § 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde (Stadtplanungsamt) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 10.10.1990

gez. Luckhardt

Oberbürgermeister

Anm: Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 05.11.1990